

Richtlinie der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Nutzung von Fahrrädern auf dem Gelände der Universität - Fahrradrichtlinie –

1. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Die Nutzung von Fahrrädern auf dem Gelände der Universität richtet sich nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Betriebssicherheitsverordnung sowie sonstiger einschlägiger rechtlicher Bestimmungen, insbesondere nach den Regelungen der Hausordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Die Behandlung von Fundfahrrädern, die auf dem gesamten Gelände der Universität Freiburg einschließlich aller landeseigenen und angemieteten Gebäude, Gebäudeteile und Geschäftsräume gefunden werden, richtet sich nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere nach §§ 978 ff. BGB.

2. Fahrradfahren

Fahrradfahren hat unter der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Auf dem Gelände der Universität ist gegenseitige Rücksichtnahme gegenüber allen anderen Verkehrsteilnehmenden geboten. Die Geschwindigkeit ist stets den Platzverhältnissen und der Verkehrsdichte anzupassen.

3. Fahrräder abstellen

3.1. Fahrräder dürfen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen, markierten Flächen abgestellt werden. Auf Flucht- und Rettungswegen, Verkehrswegen, vor Notausgängen, Zugängen, Lieferzonen, Aus- und Eingängen und auf Gehwegen ist das Abstellen untersagt. Das Abstellen von

Fahrrädern innerhalb der Gebäude der Universität ist grundsätzlich nicht gestattet. Eine Ausnahme stellt das Abstellen auf ausdrücklich dafür freigegebenen Flächen, wie Fahrradabstellräumen, dar.

- 3.2. Fahrräder dürfen grundsätzlich nur für die Zeit des Aufenthalts auf dem Gelände sowie in den Räumlichkeiten der Universität auf den nach Ziffer 3.1 vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Ein dauerhaftes Abstellen von Fahrrädern über mehrere Tage oder Wochen hinweg ist nicht gestattet.
- 3.3. Rechtswidrig abgestellte Fahrräder werden entfernt. Müssen zum Entfernen der Fahrräder Fahrradschlösser aufgebrochen werden, verbleiben diese zum Nachweis des Eigentums beim Fahrrad. Die Universität kann für die Beseitigung rechtswidrig abgestellter Fahrräder Verwaltungskosten erheben.

4. Begriffsdefinition

- 4.1. Bei Fundfahrrädern handelt es sich um Fahrräder, deren Besitz zufällig, unfreiwillig und nicht vorübergehend abhandengekommen ist. Es gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Fund, insbesondere die §§ 978-983 BGB.
- 4.2. Defekte, fahruntüchtige und nicht mehr brauchbare Fahrräder (Schrottfahrräder), die offensichtlich Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, sind keine Fundfahrräder. Ihre Behandlung richtet sich nach Ziffer 6.3.

5. Ablieferung der Fundfahrräder

- 5.1. Alle Fahrräder, die auf dem Gelände der Universität gefunden werden, sind bei dem für das jeweilige Gebäude zuständigen Hausdienstbereich abzuliefern. Sofern dem Finder oder der Finderin, die Person, die das Fundfahrrad verloren hat oder in deren Eigentum es steht bekannt ist, ist er oder sie berechtigt diesem oder dieser das Fahrrad unmittelbar auszuhändigen.
- 5.2. Fahrräder, die außerhalb des Universitätsgeländes gefunden werden, werden von der Universität nicht angenommen. Der Finder oder die Finderin hat den Fund gemäß § 965 Abs. 2 BGB unverzüglich beim Fundbüro der Stadt Freiburg anzuzeigen.

6. Dokumentation

- 6.1 Alle gefundenen und nach 3.2. entfernten Fahrräder werden vom Hausdienst in einer Liste erfasst, die folgende Angaben enthält: Name und Anschrift der Findenden, Datum, Ort sowie Rahmennummer, Farbe, Fabrikat und Hersteller des Rades.
- 6.2 Alle gefundenen und entfernten Fahrräder werden entnahmesicher in geeigneten Räumen oder verschlossenen Containern für längstens sechs Monate eingelagert.
- 6.3 Schrottfahrräder werden nicht nach den Ziff. 6.1 und 6.2 behandelt. Diese werden unverzüglich über die Stabsstelle Umweltschutz als Metallschrott entsorgt. Die Feststellung der Abfalleigenschaft erfolgt durch die Beschäftigten der Stabsstelle Umweltschutz.

7. Abholung oder Entsorgung entfernter oder gefundener Fahrräder

- 7.1 Um den Besitzern zu ermöglichen, ihre Fahrräder zu identifizieren und abzuholen, werden aus der Liste folgende Angaben auf der Internetpräsenz der Universität im Internet veröffentlicht: Hersteller, Fabrikat, Farbe und Fundort.
- 7.2 Nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten werden die Fahrräder den Fahrrad-Werkstätten der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Freiburg zur Verfügung gestellt. Fahrräder, die dort keine Verwendung finden, werden je nach Zustand und Wert an gemeinnützige Einrichtungen verschenkt oder ordnungsgemäß entsorgt.

8. Herausgabe von Fundfahrrädern

- 8.1 Fundfahrräder werden nur an Personen herausgegeben, die sich zweifelsfrei als Empfangsberechtigte oder als deren Bevollmächtigte ausweisen können.
- 8.2 Der Eigentumsnachweis erfolgt durch Angabe der Rahmennummer, Vorlage des Kaufvertrags, Vorlage des Fahrradpasses oder Vorlage des Schlüssels für das Fahrradschloss. In Ausnahmefällen können Fahrräder auch an Personen herausgegeben werden, die durch genaue Beschreibung ihre Empfangsberechtigung glaubhaft machen.

- 8.3 Die Herausgabe erfolgt nur gegen Unterschrift, den Namen und die Adresse des Empfangsberechtigten oder des Bevollmächtigten. Diese Daten werden in der Fundliste eingetragen und entsprechend den rechtlichen Vorgaben aufbewahrt.

4

9. Wirksamwerden der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch das Rektorat in Kraft.